

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 519/06 B

L 3 RJ 96/03 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 38 (13) RJ 282/99 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt Rente wegen Erwerbs-, hilfsweise Berufsunfähigkeit auf Grund eines Antrags vom 31.10.1995. Nach den Darlegungen der Beschwerdebegründung hatte sie erst- und zweitinstanzlich keinen Erfolg; Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben sowohl ihre Klage gegen den Bescheid vom 18.7.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.5.1997 als auch die Klage gegen einen während des SG-Verfahrens nach § 44 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) ergangenen Ablehnungsbescheid vom 7.5.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.11.1999 abgewiesen: Die Klage gegen die Bescheide von 1996/1997 sei unzulässig, da verfristet; die Klage gegen die Bescheide von 1999 sei unbegründet, weil die Klägerin nicht bis spätestens zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids vom 13.5.1997 in Renten berechtigendem Maße erwerbsgemindert gewesen sei.
- 2 Die Klägerin rügt einen Verfahrensmangel. Zu Unrecht habe das LSG die Abweisung der Klage gegen die Bescheide von 1996/1997 als unzulässig bestätigt. Hierauf beruhe auch das Urteil des LSG, weil dieses für unerheblich gehalten habe, ob die Klägerin nach dem 18.5.1997 berufs- oder erwerbsunfähig geworden sei; es habe die Ansicht vertreten, dies sei im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X (Klage gegen die Bescheide von 1999) nicht zu prüfen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 18.1.2007 genügt den Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Denn aus dem von der Klägerin geschilderten Sachverhalt ergibt sich in keinerlei Hinsicht ein Verfahrensmangel.
- 4 Das LSG war auf der Grundlage des Vorbringens der Klägerin nicht verpflichtet, auf die Klage gegen die Bescheide von 1996/1997 in der Sache zu entscheiden. Die Klage war verfristet. Die Klägerin hat die einmonatige Klagefrist (§ 87 Abs 1 Satz 1 SGG) versäumt. Ein Wiedereinsetzungsgrund (§ 67 SGG) steht ihr nicht zur Seite.
- 5 1. Die Klagefrist begann am 19.5.1997 und ist am 18.6.1997 abgelaufen. Nach dem Vortrag der Klägerin hat die Beklagte eine Ausfertigung des Widerspruchsbescheids am 15.5.1997 per Einschreiben abgesandt, und am Folgetage hat der Postzusteller die Einschreibsendung dem



Ehemann der Klägerin an deren gemeinsamen Wohnanschrift ausgehändigt. Damit aber gilt er als am 18.5.1997, dem dritten Tage nach der Absendung, bekannt gegeben (§ 65 Abs 2 SGB X iVm § 1 Abs 1 Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen aF und § 4 Abs 1 Verwaltungszustellungsgesetz <VwZG>). Ein Zugang zu einem späteren Zeitpunkt iS des § 4 Abs 1 VwZG folgt nicht daraus, dass der Ehemann der Klägerin ihr die Einschreibesendung erst am 1.7.1997 ausgehändigt hat. Denn iS des § 4 Abs 1 VwZG ist ein Schriftstück auch bei Übergabe an den anderen Ehegatten in der gemeinsamen Ehewohnung zugegangen (*Bundesverwaltungsgericht <BVerwG>, Beschluss vom 22.2.1994, Buchholz 316 § 41 VwVfG Nr 2*).

- 6 2. Die Bekanntgabe der Ausfertigung des Widerspruchsbescheids vom 13.5.1997 hat auch iS des § 87 Abs 2 SGG den Beginn der Klagefrist ausgelöst. Die Klägerin rügt insoweit, die Ausfertigung sei nicht "zustellungstauglich" gewesen, weil sie die Unterschriften des Widerspruchsbescheids nicht namentlich wiedergebe. Hieraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass in der Bekanntgabe der Ausfertigung mangels Übereinstimmung mit der - in der Akte der Beklagten verbliebenen - Urschrift des Widerspruchsbescheids keine Zustellung liegen könne. Denn nach § 39 Abs 1 Satz 2 SGB X wird der Verwaltungsakt "mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird". Es kann also nicht auf die Übereinstimmung der bekannt gegebenen Fassung eines Bescheids mit einer Urschrift ankommen, sondern allein auf den Bescheid in der bekannt gegebenen Form. Jedenfalls ein wirksamer Verwaltungsakt ist auch - untechnisch ausgedrückt - "zustellungstauglich".
- 7 Die Unwirksamkeit (Nichtigkeit) eines Widerspruchsbescheids folgt jedoch noch nicht daraus, dass die dem Adressaten übermittelte Fassung weder die Unterschriften der Teilnehmer der Sitzung des Widerspruchsausschusses enthält noch deren Namen im Schlussabsatz wiedergibt. Denn zwar muss ein schriftlicher Verwaltungsakt ua die Unterschriften des Zuständigen enthalten (§ 33 Abs 3 SGB X). Aus einem Verstoß gegen diese Formvorschrift folgt jedoch nicht die Nichtigkeit (§ 40 SGB X) des Verwaltungsakts.
- 8 Ein absoluter Nichtigkeitsgrund des § 40 Abs 2 Nr 1 SGB X liegt nur dann vor, wenn ein Verwaltungsakt die erlassende Behörde nicht erkennen lässt; die Nichterkennbarkeit der für die Behörde handelnden Personen reicht insoweit nicht aus. Ebenso wenig aber liegt bei dem hier geschilderten Sachverhalt eine Nichtigkeit im Sinne der Generalklausel des § 40 Abs 1 SGB X vor. Denn auch dann leidet ein Widerspruchsbescheid nicht im Sinne dieser Vorschrift an einem besonders schwerwiegenden Fehler, der bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist (so der Wortlaut des § 40 Abs 1 SGB X zum maßgebenden Zeitpunkt; mit Wirkung ab 14.8.1998 hat der Gesetzgeber das Wort "offenkundig" durch das gleichbedeutende Wort "offensichtlich" ersetzt). Denn für die Wirksamkeit reicht jedenfalls aus, dass der Widerspruchsbescheid von der Beklagten mit dem vom Adressaten erkennbaren Willen, einen solchen zu erlassen, in Verkehr gebracht worden ist (*BSG, Urteil vom 23.6.1994, SozR 3-1300 § 40 Nr 2 S 17*).



- 9 2. Der Klägerin stand auch nicht nach § 66 Abs 2 Satz 1 SGG eine Jahresfrist für die Erhebung der Klage zur Verfügung. Dies würde voraussetzen, dass die Rechtsmittelbelehrung unterblieben oder unrichtig erteilt war. Dies war nicht schon deshalb der Fall, weil sie nur über die Möglichkeit der Klageerhebung gegen "diesen Widerspruchsbescheid" belehrte, nicht jedoch auf die Möglichkeit einer Klage gegen den Ausgangsbescheid (Rentenablehnungsbescheid). Denn hierdurch wurde die Klageerhebung nicht nennenswert erschwert (*vgl BVerwG, Urteil vom 1.9.1988, Buchholz 310 § 58 VwGO Nr 54; ferner OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24.11.2004 - 1 O 353/04 mwN*).
- 10 3. Dem LSG ist schließlich nicht aus dem Grunde ein Verfahrensfehler anzulasten, dass es - wie vorgetragen - nicht in der Sache entschieden habe, weil es die Klage gegen die Bescheide von 1996/1997, dem SG folgend, als unzulässig angesehen habe und davon ausgegangen sei, der Klägerin stehe hinsichtlich der Versäumung der Klagefrist kein Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu.
- 11 Die Beschwerdebegründung trägt vor, das LSG habe ausgeführt, auch unter Zugrundelegung des Vortrags der Klägerin, ihr Ehemann habe ihr den am 16.5.1997 erhaltenen Widerspruchsbescheid erst am 1.7.1997 ausgehändigt, komme eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht. Denn die Beklagte habe der Klägerin mit Schreiben vom 21.2.1997 mitgeteilt, dass die Ermittlungen abgeschlossen seien und mit einer Entscheidung des Widerspruchsausschusses erfahrungsgemäß binnen acht bis zehn Wochen zu rechnen sei. Deshalb habe die Klägerin die Zustellung des Widerspruchsbescheids spätestens seit April 1997 erwarten und daher die notwendigen Nachforschungen, etwa durch eigenes Durchschauen der Post oder entsprechende Nachfragen bei den übrigen, in ihrer Wohnung lebenden, Familienmitgliedern, anstellen müssen; hierin liege ein eigenes sog Überwachungsverschulden.
- 12 Hierin liegt jedoch im Ergebnis kein Rechtsfehler. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt nach § 67 Abs 1 SGG voraus, dass jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Im Fall der Klägerin war die Fristversäumnis jedoch nicht unverschuldet.
- 13 Zwar muss sich die Klägerin das Verschulden ihres Ehemanns auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht zurechnen lassen; es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin ihren Ehemann für das Renten- oder Widerspruchsverfahren als Vertreter bestellt hätte. Die Vorschrift des § 73 Abs 2 Satz 2 SGG, wonach ua bei Ehegatten die Bevollmächtigung unterstellt werden kann, ist hier nicht einschlägig. Sie regelt nur den Fall, dass ein Ehegatte für den anderen vor Gericht (*uU auch im Widerspruchsverfahren, das ebenfalls im SGG geregelt ist: §§ 77 ff SGG*) nach außen auftritt. Dies war hier nicht der Fall.



- 14 Der Klägerin ist jedoch vorzuwerfen, dass sie nach dem Schreiben der Beklagten vom 21.2.1997 nicht nur die hierin genannte Frist (die bis ca Mitte/Ende April dauerte) verstreichen ließ, sondern auch bis zum Ablauf von weiteren zehn Wochen (bis zum 1.7.1997) nichts unternahm, um zu überprüfen, ob nicht inzwischen ein Widerspruchsbescheid ergangen war. Eine derartige Überprüfung hätte nicht nur, wie ua vom LSG vorgeschlagen, durch Nachfragen bei den übrigen, in ihrer Wohnung lebenden Familienmitgliedern, erfolgen können, sondern zB auch durch eine Erkundigung bei der Beklagten, wann mit einem Widerspruchsbescheid zu rechnen sei.
- 15 Die Einwände der Klägerin gehen insoweit an der Sache vorbei. Zwar hat - nach ihrem Vortrag - das LSG nicht festgestellt, dass sich der Ehemann der Klägerin oder sonstige, in der Wohnung lebende Familienangehörige jemals zuvor bei der Weitergabe von ihnen entgegengenommener Postsendungen als unzuverlässig erwiesen hätten. Deswegen, so die Klägerin, habe kein Anlass bestanden, auf eine unverzügliche Aushändigung für sie bestimmter Briefsendungen durch den Ehemann oder andere Familienangehörige nicht vertrauen zu dürfen und sich stattdessen täglich zur Postzustellzeit persönlich anwesend zu halten; die Klägerin meint, dass auf der Grundlage der vom LSG angewandten Maßstäbe ein mitwirkendes Verschulden bereits anzunehmen sei, wenn sie auch nur an einem einzigen Tag die Posteingänge nicht selbst durchgesehen hätte. Der Klägerin kann hingegen nicht als Verschulden iS des § 67 Abs 1 SGG vorgeworfen werden, dass sie sich nicht an jedem einzelnen Tag selber um die eingehende Post gekümmert hat, sondern, dass sie nicht bereits im Mai oder im Juni 1997 Nachforschungen nach dem Verbleib des Widerspruchsbescheids aufgenommen hat.
- 16 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

